

Friedhofsgebührensatzung

**für die Friedhöfe
der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld**

vom 07.06.2021

**Die Evangelische Kirchengemeinde Hiesfeld
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf die Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

| | | |
|----|---|------------|
| 1. | <u>Reihengrabstätten</u> | |
| | a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 934,00 € |
| | b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.470,00 € |
| 2. | <u>Pflegefreie Reihengrabstätte für Sargbestattung</u> | 4.752,00 € |
| | a) Nutzungsrecht 30 Jahre (1.777,00 €) | |
| | b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung (2.475,00 €) | |
| | c) Pultstein (500,00 €) | |
| 3. | <u>Urnenreihengemeinschaftsgrabstätte</u> | 2.350,75 € |
| | a) Nutzungsrecht 25 Jahre (885,00 €) | |
| | b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung (1.146,00 €) | |
| | c) Namenstafel (320,00 €) | |
| 4. | <u>Wahlgrabstätten</u> | |
| | a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für 30 Jahre Nutzungszeit (auch, wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden) | 1.777,00 € |
| | b) Verlängerungsgebühr Wahlgrabstätte je Grab und Jahr | 59,20 € |
| | c) Urnenwahlgrabstätte (bis zu 4 Urnen) für 25 Jahre Nutzungszeit | 959,00 € |
| | d) Verlängerungsgebühr Urnenwahlgrabstätte je Jahr | 38,40 € |
| 5. | <u>Wahlgrasgrabstätten (nur noch Beilegung möglich)</u> | |
| | a) Granitplatte je Grabstelle | 250,00 € |
| | b) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grab und Jahr | 80,00 € |
| | c) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grab und Jahr | 82,50 € |
| 6. | <u>Urnenwahlgrasgrabstätten (nur noch Beilegung möglich)</u> | |
| | a) Granitplatte je Urnenbeisetzung | 250,00 € |
| | b) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht | 45,00 € |
| | c) Verlängerungsgebühr Pflegekosten | 55,00 € |
| 7. | <u>Pflegefreie Wahlgrabstätte je Grabstelle</u> | |
| | a) Nutzungsrecht 30 Jahre je Grabstelle (auch, wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden) | 1.777,00 € |
| | b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung je Grabstelle | 2.475,00 € |
| | c) Pultstein inkl. Beschriftung je Grabstelle | 500,00 € |
| | d) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Grabstelle und Jahr | 59,20 € |
| | e) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Grabstelle und Jahr | 82,50 € |
| 8. | <u>Urnenpartnergemeinschaftsgrabstätte für 2 Urnen</u> | |
| | a) Nutzungsrecht 25 Jahre | 1.481,00 € |
| | b) Pflegekosten inkl. Bepflanzung | 2.062,50 € |
| | c) Stele inkl. Beschriftungen | 1.100,00 € |
| | d) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht je Jahr | 59,25 € |
| | e) Verlängerungsgebühr Pflegekosten je Jahr | 82,50 € |

Diese Gebühren sind beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Verlängerung des Nutzungsrechts ohne gleichzeitig stattfindenden Bestattungsfall) zu entrichten.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten, pflegefreien Partnergrabstätten und Urnenpartnergrabstätten in der Gemeinschaftsanlage die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle sind die Jahresbeträge mit der Zahl der Grabstellen und Jahre zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgras-, Urnengras- und pflegefreien Reihen-/Partnergrabstätten kommt bei jeder Belegung die Gebühr für eine Granitplatte, Pultstein oder Stele dazu.

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren

| | |
|---|----------|
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 623,00 € |
| b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 830,00 € |
| c) Urnen | 415,00 € |
| Zuschlag für Bestattungen, die auf Wunsch der Angehörigen Samstags durchgeführt werden | |
| d) zu 1. a) | 332,00 € |
| e) zu 1. b) | 456,00 € |
| f) zu 1. c) | 241,00 € |

Die Grundgebühr umfasst das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte.

2. Besondere Gebühren

| | |
|--|----------|
| a) Benutzung Friedhofskapelle | 350,00 € |
| b) Orgelspiel | 50,00 € |
| c) Einfassung von Reihen- und Wahlgrabstätten bei Ersterwerb | 60,00 € |

§ 6 Gebühren für Umbettungen

1. Umbettung innerhalb des Friedhofes

| | |
|--|------------|
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 1.245,00 € |
| b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.660,00 € |
| c) Urnen | 830,00 € |

2. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

| | |
|--|------------|
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 830,00 € |
| b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.245,00 € |
| c) Urnen | 415,00 € |

3. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

| | |
|--|----------|
| a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 623,00 € |
| b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 830,00 € |
| c) Urnen | 415,00 € |

§ 7 Sonstige Gebühren

| | |
|---|---------|
| 1. a) Genehmigungsgebühr zur Errichtung eines Grabmales | 20,00 € |
| b) Genehmigungsgebühr zur Änderung eines Grabmales | 20,00 € |
| c) Umschreibung von Grabstätten | 20,00 € |
| d) Ausstellung von Urkunden/Bescheinigungen | 20,00 € |

§ 8
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Kommunalgemeinde Dinslaken.
- (3) Außerdem können die Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.


§ 9
Inkrafttreten


- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen/-satzungen vom 10.10.2019 außer Kraft.

Dinslaken, den 07.06.2021

Die Friedhofsträgerin




Stellv. Vorsitzender des Presbyteriums


Presbyter